



Abtretungserklärung zugunsten des Kfz-Sachverständigen

Vers. des Unfallgegners: _____

Versicherungsscheinnummer: _____

Schadennummer: _____

Versicherungsnehmer: _____

(Unfallgegner): _____

Kennz. des Unfallgegners: _____

Schadentag / Schadenort: _____

Name des Geschädigten: _____

Gutachten-Nr.: _____

Aus dem obigen Schadensfall stehen mir Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger zu. Zur Beweissicherung sowie zur Feststellung meiner Schadenersatzansprüche habe ich mein Fahrzeug dem oben genannten Sachverständigenbüro zur Begutachtung der Unfallschäden übergeben und beauftrage das o.g. Sachverständigenbüro ein Gutachten zur Schadensfeststellung zu fertigen.

Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragen Sachverständigenbüros unwiderruflich, erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des Unfallbeteiligten Fahrzeuges an das o.g. Sachverständigenbüro aus dem obigen Unfallereignis ab.

Ich verpflichte mich, selbst für die Geltendmachung meiner Schadenersatzansprüche Sorge zu tragen. Es ist mir bekannt, dass ich zur vollständigen Bezahlung der Gebühren verpflichtet bin, wenn die Versicherung infolge mangelnder Haftung keine oder nur teilweise Zahlung leistet.

Datum

Unterschrift des Geschädigten/Auftraggebers

Ich habe die AGB zur Kenntnis genommen
und bestätige deren Erhalt.

Unterschrift des Geschädigten/Auftraggebers



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma SVB-Paetow (Gutachterzentrale Hamburg-Zweigniederlassung SVB-Paetow, nachfolgend Auftragnehmer) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Zustandekommen des Auftrags

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist in der Regel schriftlich zu erteilen; auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken erteilte Aufträge gelten als verbindlich. Unabhängig von der Art der Erteilung des Auftrags durch den Auftraggeber ist zur Begründung eines Vertragsverhältnisses die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer erforderlich. Die Annahme des Auftrags erfolgt in der Regel mit der Vornahme der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer.

3. Art und Ausführung des Auftrags, Erfüllungsort

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen, auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen auszuführen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Auftragnehmer nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, schuldet der Auftragnehmer die Erbringung seiner Leistung an seinem Geschäftssitz.

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, erhält der Auftraggeber das Gutachten in einfacher Ausfertigung. Das Gutachten kann nach Vereinbarung auch elektronisch oder postalisch versandt werden.

Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Erfüllung des Auftrags auch auf die Leistung Dritter zurückgreifen. Er darf insbesondere Werkstatteleistungen, Demontearbeiten etc. durch Dritte durchführen lassen, ohne dass es einer gesonderten Erlaubnis durch den Auftraggeber bedarf.

4. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind vom Auftraggeber zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist von allen Vorgängen und



Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen

5. Haftung

Sofern innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gutachtens keine Nachbesserung verlangt wird, ist eine Haftung des Auftragnehmers dann ausgeschlossen, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt oder der Auftraggeber ein Unternehmer ist. Die Haftung einschließlich Folgeschäden und die Haftung gegenüber Dritten wird, sofern es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schadensersatzansprüche, die nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber. Weitergehende gesetzliche Haftungsregelungen gegenüber Verbrauchern bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

6. Honorar

Sofern keine Sonderregelungen (z.B. mit einer Versicherung) getroffen werden, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach der Honorartabelle des Bundesverbands der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK) in der jeweils aktuellen Fassung. Das gilt auch für die Abrechnung von Zusatz-, Sonder- oder Nebenleistungen (Fahrtkosten, Nutzung von Datenbanken, Schreibgebühren etc.).

Auch für den Fall, dass der Auftraggeber Forderungen gegen Dritte (insbesondere Schadensersatzansprüche an den Unfallgegner oder dessen Versicherung) an den Auftragnehmer abgetreten hat, bleibt er bis zur vollständigen Erfüllung der Honorarforderung Schuldner des Honoraranspruchs des Auftragnehmers. Abtretungen erfolgen insoweit nur erfüllungshalber.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist der Gerichtsstand Lauenburg.

8. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.